dergesetzte außerordentliche Deputation abzugeben, mich nicht widersetzen, bemerke aber im voraus, daß auch diese Deputation der Beschwerde keine Abhülfe gewähren dürfte, da sie mit den auf ständischen Anträgen beruhenden, in den neuen Entwurf wieder aufgenommenen Grundsätzen im §. 12 und 19 des Gesetzes von 1834 völlig einverstanden ist.

Präsident v. Carlowitz: Graf Einsiedel hatte um das Wort gebeten.

Graf Einsiedel: Ich begebe mich des Wortes, da der Herr Bürgermeister Hübler bereits das gesagt hat, was ich anführen wollte.

Bürgermeister Wehner: Es ist, wenn man dem Gesetz nachgeht, das, was die Deputation beantragt hat, ganz richtig. Nach dem Gesetze sind die Besitzer von Grundstücken, wo solche Gewerbe sind, frei; allein durch das Steuergesetz sollen die Pächter außer dem Pachtgelde wegen der Gewerbe noch besonders besteuert werden, und deshalb ist der Petent gewissermaaßen zweimal besteuert. Er giebt die Gewerbsteuer von der Pachtsumme und nochmals von der Brauerei. Gesetzmäßig ist es ganz, davon bin ich überzeugt; ob aber die doppelte Besteuerung richtig ist, lasse ich dahingestellt sein. Deshalb geht auch das Deputationsgutachten dahin, daß die Petition an die Deputation abgegeben werde, welche mit dem Steuergesetz zu thun hat, weil da der Punkt näher in das Auge gefaßt werden kann, denn eine Dunkelheit waltet vor.

v. Thielau: Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Referenten, ob sich der Pachter darauf bezogen hat, daß er früher bei der Pachtung eines andern Gutes diese Steuer nicht gegeben habe? Wenn ich nicht irre, so führt er dies mit als Grund der Verweigerung der Steuer an.

Referent v. Schönfels: Er hat dieses Umstandes allerdings gedacht, allein es konnte derselbe deshalb keinen Einfluß auf die Entscheidung haben, weil derselbe darüber keine Bescheinigung beigebracht hatte, und es war daher nur eine einseitige Angabe. Wäre im Uebrigen auch die Gewerbsteuer in seinem frühern Pachtverhältnisse nicht von ihm verlangt worden, so würde dies immer noch kein Beweis sein, daß sie überhaupt nicht zu verlangen sei.

Bürgermeister Hübler: Ich vermag der Meinung des Herrn Bürgermeister Wehner nicht beizustimmen, daß im vorliegenden Falle die Steuer doppelt entrichtet werde. Der Pachter bezahlt die Steuer nach der vollen Pachtsumme. Darunter ist die Quote für die Brauerei mit begriffen, und entrichtet er also nicht neben dieser noch einmal, sondern in dieser Quote, mithin nur einmal die Steuer.

v. Welck: Es scheint deutlich sich zu zeigen, daß er doppelt besteuert ist, von der ganzen Pachtsumme und noch überdem von der Brauerei und Brennerei besonders.

Prinz Johann: Wenn ich richtig verstanden habe, so giebt der Pachter die Steuer nicht von der ganzen Pachtsumme und dem Gewerbe, sondern nur von den beiden Theilen, für die Grundstücke und die Brauerei und Brennerei. Er will aber von dem letzten Theile ganz frei sein.

Referent v. Schönfels: Es ist nicht zu leugnen, daß die Worte des Gesetzes einigermaaßen dunkel scheinen, indeß bei näherer Prüfung waltet kein Zweifel ob, daß es so gemeint ist.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Was Se. Königl. Hoheit angeführt hat, kann ich nur bestätigen. Der Pachter soll nach der ganzen Pachtsumme vernommen werden. Darin ist der Pacht für die Brauerei und Brennerei mit begriffen. Der Petent glaubt aber, mit Beziehung auf §. 12 auch als Pachter einer solchen Betriebsanstalt befreit zu sein, weil dieser Paragraph ausspricht, daß diejenigen, welche das Branntweinbrennen und Bierbrauen betreiben, deshalb von der Gewerbsteuer frei sind. Diesem Anspruch auf Befreiung stand nach der Ansicht der Regierung §. 19 entgegen, wo gesagt ist: Dafern Personen durch Pachtung von Landwirthschaften, Gewerbsanlagen in die Categorie solcher Gewerbtreibenden treten, für welche die Gewerbsteuersätze in andern Unterabtheilungen bestimmt sind, so haben sie die Steuer nach letztgedachten Sätzen zu entrichten und bleiben in so weit von der besondern Besteuerung als Pächter befreit." Auf diese Befreiung konnte er nicht Anspruch machen, weil er einer solchen Kategorie, für welche die Steuer in einer andern Unterabtheilung ausgeworfen ist, eben nicht angehört, sondern einer solchen, welche dort nach dem Gesetz frei ist. Es war hiernach der Regierung nicht zweifelhaft, daß die Gewerbsteuer 11. Unterabtheilung einzutreten habe, wenn Jemand eine Brauerei und Brennerei erpachtet, nicht als eigene Anstalt betreibt. Wenn aber diese allerdings lediglich doctrinelle Auslegung des Gesetzes dem Wortlaute desselben entsprechen dürfte, so entspricht sie nicht weniger dem Sinn und Geist des Gesetzes. Im Entwurfe des Gesetzes war die Vernehmung der Brauerei und Brennerei mit der Gewerbsteuer ausgesprochen, auf Antrag der Stände aber ward deren Befreiung angenommen mit Rücksicht darauf, daß diese Gewerbe andern Steuern, den directen und indirecten unterworfen seien, in so fern als, wenn auch die indirecte Bier- und Branntweinsteuer zuletzt den Consumenten trifft, der Gewerbtreibende dieselbe denn doch zu verlegen hat, die Gewerbsteuer aber die mit der Landwirthschaft verbundenen Gewerbe wenigstens mittelbar berührt. Allein auch dieser Befreiungsgrund für das Gewerbe der Brauerei und Brennerei scheint mehr für die Eigenthümer von Brauereien und Brennereien, als für die Pächter zu sprechen, da, in so fern das Gewerbe selbst hierbei belästigt wird, dies bei Feststellung des locarii berücksichtigt werden kann und berücksichtigt wird.

Graf Hohenthal-Püchau: Daß die Steuer, welche im vorliegenden Falle von dem Pachter des Rittergutes Gersdorf erhoben wird, gesetzlich begründet ist, und keine Ursache zur Beschwerde vorliegt, hierüber kann kein Zweifel sein. Nichts desto weniger muß ich erklären, daß ich dennoch in der Erhebung derselben eine Härte erblicke. Es ist keine Frage, daß die Steuer doppelt erhoben wird. Dies tritt recht klar hervor bei Sublocationen. Der Pachter muß die ganze Pacht-

SLUB
Wir führen Wissen.